

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Verfahren

nach § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Vorstands des Studierendenrates

– Antragsteller –

auf Feststellung eines ruhenden Mandats von

Bastian Schieweck und Jan Henning Ziegner

– Antragsgegner –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 04.09.2020 beschlossen:

Das Mandat von Jan Henning Ziegner wird für ruhend erklärt.

I. Sachverhalt

Die Antragsgegner sind in der Legislatur 2019-2020 gewählte Mitglieder des Studierendenrates.

Die Antragsgegner waren auf den vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenrates vom 14.07.2020, 28.07.2020, 11.08.2020 und 25.08.2020 nicht anwesend.¹

Mit seinen Schreiben vom 27.08.2019 beantragte der Antragsteller daher,

die Mandate der Antragsgegner gemäß § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für ruhend zu erklären.

Die Antragsgegner wurden um eine Stellungnahme gebeten. Beide Antragsgegner antworteten innerhalb der gesetzten Frist nicht.

Bastian Schieweck hat sein Mandat selbst für ruhend erklärt, was vom Vorstand in seiner Sitzung vom 03.09.2020 bestätigt wurde.

¹Die Protokolle bzw. Anwesenheitslisten der fraglichen Sitzungen liegen der Schiedskommission zum Beschlusszeitpunkt vor.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig. Die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind erfüllt.

Da Bastian Schieweck sein Mandat für ruhend beim Vorstand erklärt hat, ist der Antrag in dieser Sache als erledigt anzusehen.

Die Feststellung von ruhenden Mandaten ist ein Mittel um die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Studierendrates zu gewährleisten, da das Gremium dann trotz geringerer Anwesenheit beschlussfähig sein kann.

Dem gegenüber werden durch die Feststellung von ruhenden Mandaten potenziell die Mehrheitsverhältnisse im Studierendrat verändert. Da innerhalb der gesetzten Frist von Jan Henning Ziegner keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist nicht davon auszugehen, dass der Antragsgegner unverhältnismäßig in seinen Rechten als Mitglieder des Studierendrates beschnitten wird.

Das Mandat kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, z.B. auf einer Sitzung des Studierendrates, wieder aufgenommen werden.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendrates den Antragsgegnern zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

Maximilian Weber

Nils Humrich

Jan Böhmer